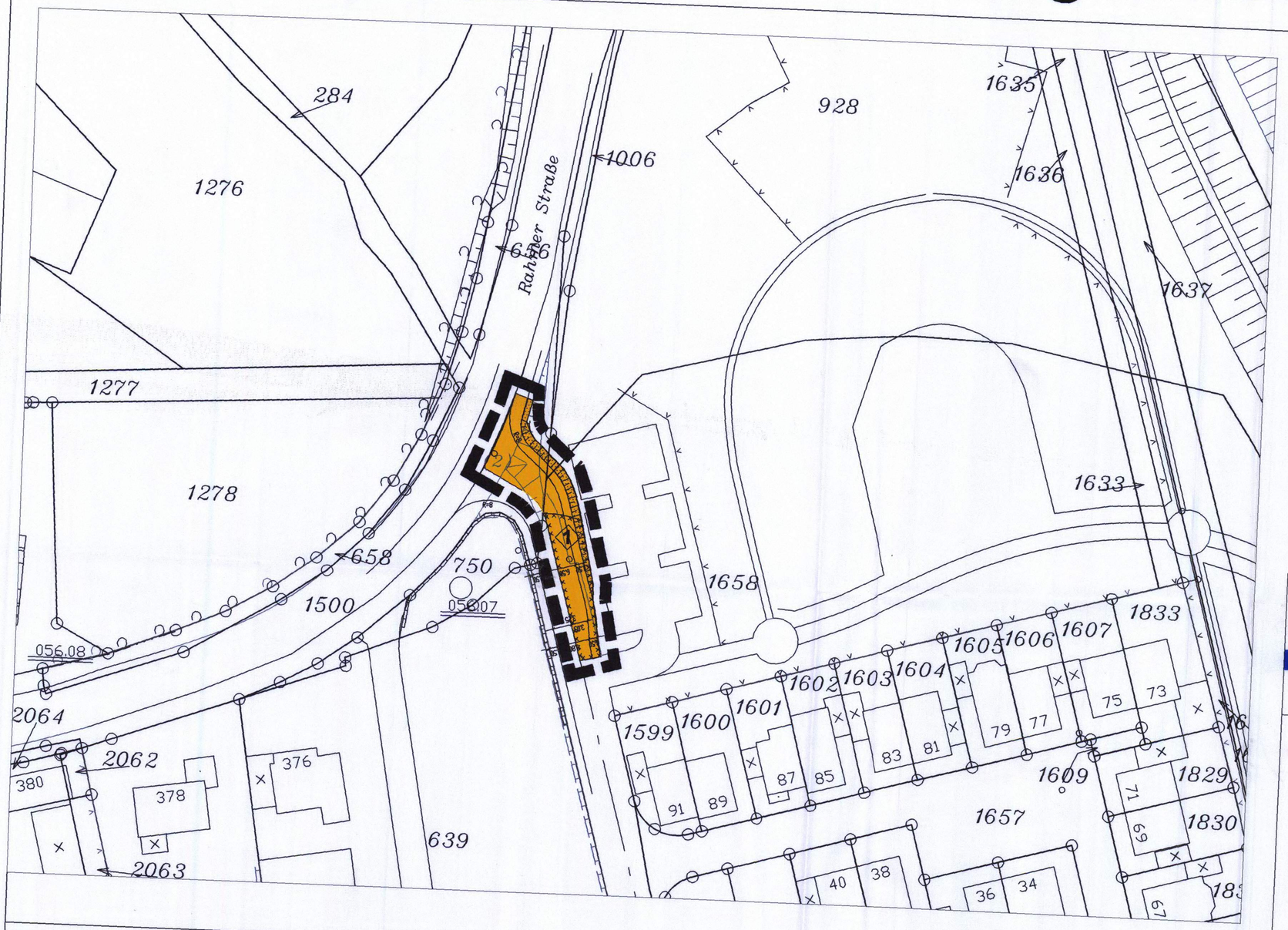
Bebauungsplan Hu 115/2 - Littgenloh - 3. Änderung



Hu 115/2 - 3. Änderung

I. Textliche Festsetzungen

In dem mit der (1) und x x x x x gekennzeichneten Bereich sind bei Untergrunduntersuchungen Bodenluftbelastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vorgefunden worden. Aus Vorsorgegründen ist bei zukünftigen Baumaßnahmen der Bereich zu versiegeln bzw. mit mind. 30 cm sauberen Bodens abzudecken.

II. Hinweise für den gesamten Änderungsbereich

a. **Beseitigung des Niederschlagswassers**
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

In § 51 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV BW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

b. **Kampfmittelräumdienst**
Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben soll mit der angebotenen Vorsicht erfolgen, das ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte das Gelände fachgerecht untersucht werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst, die Bezirksregierung Arnsberg und die Stadt Dortmund zu verständigen.

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Hu 115/2 getroffenen Regelungen
- Erdarbeiten, Bodenbewegungen
- Bodeneingriffe und Bodendenkmäler
- Baumschutz
- Bergschadensicherung

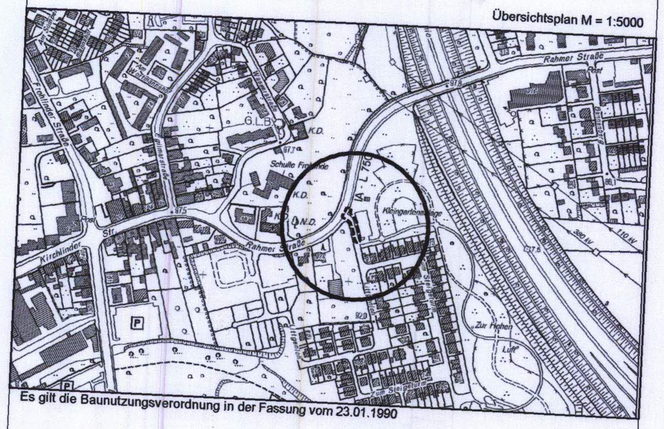
haben weiterhin Gültigkeit und bleiben von der 3. Änderung unberührt.

Bebauungsplan Hu 115/2 - Littgenloh - 3. Änderung

Maßstab	Blatt	Abteilung
1:500	1	61/4

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 28.07.06

Übersichtsplan M = 1:5000



Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Änderungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

(1) Textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen,nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
(§9 Abs.5 Nr. 3 BauGB)

Sonstige Darstellungen

Verkehrsgrün

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 . Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 07/2006 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 30.08.2006

Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 31.08.2006 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245) diese vereinfachte Bebauungsplan - Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.10.06

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluß ist nach §10 Abs. 3 BauGB in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtsblatt der Stadt - Nr. 41 vom 13.10.2006 ortsüblich bekannt - gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplans Hu 115/2 in Kraft getreten.

Dortmund, den 16.10.06

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplans Hu 115/2 mit dem Beschluß des Rates vom 31.08.2006 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 19.10.06

Oberbürgermeister